

Niederschrift

aufgenommen bei der am **Donnerstag, dem 22. Juli 2021, um 19:00 Uhr in der Turn- und Mehrzweckhalle, Kirchenplatz 2**, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates zu Wulkaprodersdorf, welcher eine ordnungsgemäße Einladung gem. § 36 i.V. mit § 27 (2) der Bgld. Gemeindeordnung vorausgegangen ist.

Anwesend: Bürgermeister Friedrich Zarits, VBgm René Pint sowie Birgit Dragschitz, Udo Borchers, Sabine Szuppin und Helmut Schuster als Vorstandsmitglieder, Ing. Franz Mariel, Melitta Handl, Andreas Handl, Andreas Szuppin, Martin Kaiser, Viktor Mariel, Manuel Bernhardt MA, Pascal Paar, Anita Marx, Peter Pint, DI (FH) Wolfgang Zeichmann, Mag. Margarethe Krojer, Gerhard Wukovatz sowie Ing. Michael Semeliker als Gemeinderäte.

GOAR Ferdinand Wutschitz als Schriftführer

Abwesend: GV Elisabeth Szuppin MA, entschuldigt

Ersatz-GR: Michael Dragschitz für GV Elisabeth Szuppin MA

Vorsitzender eröffnet die Sitzung, konstatiert die Beschlussfähigkeit der Anwesenden und ersucht um Nominierung der Beglaubiger für die gegenst. Niederschrift.

Seitens der ÖVP wird GR Andreas Szuppin und seitens der SPÖ wird GR DI (FH) Wolfgang Zeichmann, nominiert.

Vor Eingang in die TO weist der Vorsitzende auf die in Zusammenhang mit der Covid-19 Krise, gemeinsam mit der Einladung, übermittelten und angepassten Hinweise (FFP2-Masken) hin und ersucht unter Hinweis auf die auch für diese Sitzung bestätigten Vorgaben des Landes (Delta-Varainte) um entsprechende Einhaltung und einen zügigen Sitzungsverlauf.

Tagesordnung:

01) Protokollgenehmigung

02) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.07 2021 betreffend den Freigabeantrag der Fam. Schmitl/Fink aufgrund vermuteter Rechtswidrigkeit (lt. vorliegender Eingabe der Kanzlei Dax Wutzelhofer und Partner, Rechtsanwälte GMBH) und neuerliche gesetzeskonforme Beschlussfassung

03) Allfälliges

01) Protokollgenehmigung

Vorsitzender führt aus, dass die Niederschrift und die gesonderte Niederschrift der GR-Sitzung vom 01.07.2021 verfasst wurden und stellt die Anfrage, ob jemand gegen die Verhandlungsschriften inhaltliche Einwendungen erheben will.

Nachdem dies nicht der Fall ist, erklärt der Vorsitzende die Niederschrift und die gesonderte Niederschrift der GR-Sitzung vom 01.07.2021 gem. § 6 (3) der Geschäftsordnung als genehmigt.

02) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.07 2021 betreffend den Freigabeantrag der Fam. Schmitl/Fink aufgrund vermuteter Rechtswidrigkeit (lt. vorliegender Eingabe der Kanzlei Dax Wutzelhofer und Partner, Rechtsanwälte GMBH) und neuerliche gesetzeskonforme Beschlussfassung

Vorsitzender bringt einleitend dem Gemeinderat den Inhalt des gegenständlichen Beschlusses vom 01.07.2021 (Bl.Zl. 19/21), der mehrheitlich gefasst wurde, zur Kenntnis und führt aus, dass aus dem Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei hervorgeht, dass diese Beschlussfassung und Vorgehensweise bei Aufschließungsgebiet-Wohngebiet nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und das auch höchstgerichtlich ausjudiziert wurde.

Auf das entspr. Erkenntnis des VfGH hat der Vorsitzende mehrfach hingewiesen und gem. § 27 der Bgld. GO ist es seine Aufgabe, dass die vermutete Rechtswidrigkeit beseitigt wird. Er stellt daher den Antrag, dass der Beschluss vom 01.07.2021, Bl.Zl. 19/21 aufgehoben und dem Antrag der Fam. Schmitl/Fink durch Erlassung der entspr. Freigabe-Verordnung vollinhaltlich entsprochen wird, und er ersucht um Wortmeldungen.

GV Borchers führt an, dass es für ihn nicht nachvollziehbar ist, warum trotz der mehrfachen Hinweise des Bürgermeisters, in der letzten Sitzung dieser Beschluss mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ und der UDW gefasst wurde und er zitiert dazu sowohl den Hauptsatz des Erkenntnisses als auch den Schlusssatz des Schreibens der Anwaltskanzlei (Rechtsfolgen des § 302 StGB – Amtsmissbrauch). Abschließend stellt er fest, dass die ÖVP den vom Bürgermeister gestellten Antrag, vollinhaltlich unterstützt.

GV Sabine Szuppin führt aus, dass man der Aufhebung des Beschlusses seitens der UDW nicht zustimmen kann, weil Bedenken vorliegen, dass im gegenst. Fall die Erlassung einer Freigabe-Verordnung gegen das Raumplanungsg. verstößt und der Gemeinderat somit mit dem Gesetz in Konflikt kommt. Sie führt an, dass im letzten Beschluss festgelegt wurde, dass mit den betroffenen, angrenzenden Grundeigentümern Gespräche geführt werden sollen und sie stellt an den Bürgermeister die Anfrage, ob dieser wesentliche Punkt umgesetzt wurde.

Vorsitzender führt aus, dass er natürlich mit dem Großteil der betroffenen Grundeigentümer Gespräche geführt hat. Es hat sich aber gezeigt, dass es bei jedem davon Punkte gibt, die weder bekannt waren noch akzeptiert werden können. Dem Eigentümer des südl. gelegenen Grundstückes war zB nicht bekannt, dass er einen Teil seines Gartens bereits jetzt zur Verfügung stellen müsste. Der Hauptantragsteller hat ja bereits in der letzten GR-Sitzung eindeutig deponiert, dass er an einer derartigen Lösung nicht interessiert ist und hat das auch nochmals eindeutig bekräftigt, weshalb sich schon allein deshalb die Frage aufdrängt, weshalb man mit den Grundeigentümern weitere Gespräche führen soll. Die Eigentümer der nördl. gelegenen Grundstücke haben sehr wohl Interesse an einer Zufahrt signalisiert, sie sind aber sicherlich nicht dazu bereit diese anteilig mitzufinanzieren und auch nicht bereit Grundstücksteile der Gemeinde als potentiell Bauland zur Verfügung zu stellen. Es stellt sich für ihn nun die Frage, wer die Kosten für die erforderliche Zufahrtsstraße übernehmen soll und wer die Kosten für die Entwertung des Hauptgrundstückes trägt, das im Falle der Abtretung einer Zufahrt von 4,00 m letztendlich eine Breite von ca. 12 m aufweist und somit nur mehr erschwert bebaubar (halboffene Bauweise) wird.

GV Sabine Szuppin führt an, dass ihren Informationen nach, mit der Fam. Posch, die ebenfalls betroffen ist, nicht gesprochen wurde. Wenn derartige Verhandlungen und Gespräche geführt werden, sollten alle gemeinsam an einen Tisch gebracht werden, weil sich erst dadurch mögliche Lösungsansätze und Varianten ergeben, was in Einzelgesprächen nicht erreicht werden kann.

Es entwickelt sich eine weitere Diskussion darüber, in welcher Art und Weise, wie und von wem Gespräche zu führen sind und GV S. Szuppin verweist auf die Bestimmungen des RPIG (§ 24 – Sparsamer Umgang mit Ressourcen und nachhaltige Siedlungsentwicklung sowie § 33 – Bestimmungen über die Freigabe von Aufschließungsgebieten).

Bürgermeister erwidert darauf, dass es keinen Sinn macht weitere Gespräche zu führen, wenn einerseits der Hauptantragsteller kein Interesse daran zeigt und andererseits weitere 3 von 4 betroffenen Grundeigentümern ebenfalls bekanntgeben, dass sie die angestrebte Lösung nicht akzeptieren. Unabhängig davon lässt sich die lange Diskussion abkürzen, denn die Fakten liegen auf dem Tisch. Sollte der Gemeinderat, trotz der vermuteten Rechtswidrigkeit, abermals die Freigabe nicht erteilen, bleibt ihm als Bürgermeister, aufgrund der vorliegenden Erkenntnis des VfGH nur mehr die Möglichkeit die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen und diese hat darüber zu befinden, ob der Beschluss zu vollziehen ist.

GV Schuster weist daraufhin, dass sich die Situation im Hinblick auf die Änderungen der Bestimmungen der §§ 24 und 33 RPIG doch etwas anders darstellt und es nicht der richtige Weg ist, dass hier versucht wird über Drohbriefe des Anwaltes eine

Entscheidung herbeizurufen. Wenn hier die neuen Bestimmungen des RPIG in anderer Form ausgelegt werden können, so bewirkt das nur weitere unnötige Verzögerungen, die aber nicht 3 Wochen, sondern 3 Monate bzw. 3 Jahre in Anspruch nehmen könnten, was niemand will. Die SPÖ wird jedenfalls den Antrag der UDW unterstützen, dass hier nochmals mit allen Beteiligten ein gemeinsames Gespräch geführt wird, wozu auch die Fraktionsführer aller Fraktionen einzuladen sind, damit hier eine entsprechende Transparenz gegeben ist. Sollte es zu keiner Lösung kommen, wird man den Hauptantragstellern die beantragte Freigabe nicht verwehren. Der Gemeinderat wird sich sehr wohl aber überlegen müssen, ob für das verbleibende Areal, das ebenfalls als AW gewidmet ist, entspr. Rückwidmungen z.B. in G-Hg erfolgen sollen.

GR Mag. Krojer führt an, dass sie für dieses Gebiet einen Handlungsbedarf der Gemeinde sieht, weil es nach fast 50 Jahren möglich wird eine ordentliche Lösung zustande zu bekommen. Sie weiß nicht, was zwischenzeitlich passiert ist und in welcher Form seitens des Bürgermeisters mit den Grundeigentümern gesprochen wurde – ursprünglich waren jedenfalls alle begeistert und auch bereit Geld in die Hand zu nehmen und es war ihnen auch bekannt, dass es einen Bauzwang geben wird und welche Aufschließungskosten auf sie zukommen könnten. Es gebe auch noch die Möglichkeit das Gebiet über die beiden unbebauten Grundstücke in der Bachgasse zu erschließen – auch das war bekannt – es wurden aber auch hier keine Gespräche geführt. Es liegt ihrer Meinung nach nicht in der Verantwortung jedes einzelnen Gemeinderates hier tätig zu werden, sondern es gibt dafür einerseits den Bürgermeister und andererseits den geschäftsführenden AL und sie erwartet sich, dass hier entsprechende Dinge passieren. Dem Gemeinderat kommt die Aufgabe zu hier alles zu unternehmen um eine Lösung zu finden und wenn man will, dann wird diese auch eine ordentliche sein. Seitens des Bürgermeisters hätten die Gespräche von Anfang an anders geführt werden müssen – jetzt aber ist die Stimmung politisch aufgeheizt und polarisiert. Niemand hat hier persönlich etwas davon, wenn er sich in dieser Angelegenheit einbringt, aber es kann nicht sein, dass durch die Umwidmung eines Grundstückes 6 andere keine Erschließungsmöglichkeit mehr finden.

Der AL führt dazu aus, dass vom Bürgermeister und AL vom Gemeinderat nicht verlangt werden kann, dass Dinge umgesetzt und betrieben werden, die rechtlich nicht gedeckt sind. Er habe versucht zu erklären, wo der Grund für die im Jahr 1995 erfolgte Vorgangsweise – Rückwidmung von Bauland in Aufschließungsgebiet – liegt, weil man damals, wie alle Gemeinden im Burgenland, davon ausgegangen ist, dass der Gemeinderat damit quasi den Fuß in der Tür hat und darüber befinden kann, in welcher Form eine Freigabe erfolgen kann. Durch das Erkenntnis des VfGH im Jahr 2005 wurde jedoch eindeutig festgestellt, dass der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf eine Umwidmung einer potentiellen Baufläche hat, wenn die Erschließung und Aufschließung gegeben ist und vor allem dann, wenn es sich nur um ein Baugrundstück handelt, was bei einer Breite von 16 m gegeben ist. Dieser Umstand wurde auch vom Raumplanungsbüro AIR bestätigt und darauf hingewiesen, dass

diese Bestimmungen auch auf das neue RPIG anzuwenden sind. Es liegt also in der Verantwortung des Bürgermeisters und des AL auf rechtliche Missstände hinzuweisen und nicht umgekehrt so zu tun, als ob hier alles in Ordnung wäre und man wie auch immer vorgehen könne.

Es entwickelt sich eine weitere Diskussion, in der der Vorsitzende nochmals auf die Bestimmungen des § 27 Bgld. GO hinweist und auch ausführt, dass schon im Zuge der Präsentation des neuen RPIG durch DI Leitner für den Bereich der Mühlgasse erklärt wurde, dass Aufschließungsgebiete aufgrund der Rechtslage (Rechtsansprüche) mit besonderer Vorsicht zu genießen sind.

GV Sabine Szuppin führt an, dass sich niemand gegen die Baulandfreigabe ausspricht, es sollte aber von der Gemeinde die Chance genutzt werden, dass alle betroffenen Grundeigentümer zu einer sinnvollen Freigabe kommen und man im Sinne der §§ 24 und 33 des RPIG auch die daraus resultierenden Aufgaben, wie Bauland Mobilisierung bzw. Reduzierung von Baulandreserven, erfüllt.

Nach weiterer Diskussion stellt sie den Abänderungsantrag, dass der Gemeinderat beschließen möge, dass die Freigabe der gegenständlichen Teilflächen der Gstk.Nrn. 788 und 789 mit einer Fläche von 1.900 m² vertagt wird, damit der Bürgermeister unter Einbindung aller im GR vertretenen Fraktionen mit dem Grundstückseigentümer, den Grundstückskäufern sowie den Grundeigentümern aller angrenzenden Grundstücke unter Beiziehung eines Raumplaners gemeinsame Gespräche führt um im Sinne der gesetzl. Bestimmungen des Bgld. RPIG 2019 eine Lösung für alle Beteiligten zu finden. Diese Gespräche sollen innerhalb der nächsten 3 Wochen nach Beschlussfassung erfolgen.

In weiterer Folge erläutert sie ihren Antrag und führt aus, dass sie dem Bürgermeister die Erläuterungen in schriftlicher Form übergeben wird.

Nach kurzer Diskussion stellt GV Bochers um 19:44 Uhr den Antrag die Sitzung für die Dauer von 10 Minuten zu unterbrechen.

Um 19:54 wird die Sitzung vom Vorsitzenden wiederaufgenommen und weist nochmals den Vorwurf zurück, dass er mit den Anrainern nicht gesprochen hätte, was nicht stimmt, weil er einerseits mit 4 von 5 Gespräche geführt hat und andererseits der Hauptantragsteller wie schon in der letzten Sitzung eindeutig erklärt hat, dass er an dieser angestrebten Lösung nicht interessiert ist. Er weist des Weiteren darauf hin, dass seiner Meinung nach die vorliegende Rechtswidrigkeit nicht behoben ist, in weiterer Folge die Aufsichtsbehörde darüber zu entscheiden haben wird und ersucht über den Abänderungsantrag abzustimmen.

GV Sabine Szuppin bringt, nachdem es zu kleineren Abänderungen gekommen ist, den Abänderungsantrag in der Form vor, dass der Gemeinderat beschließen möge, dass die Freigabe der gegenständlichen Teilflächen der Gstk.Nrn. 788 und 789 mit

einer Fläche von 1.900 m² im Eigentum von Josef Zarich erfolgen soll. Gleichzeitig soll der Bürgermeister unter Einbindung aller im GR vertretenen Fraktionen den Grundstückseigentümer, die Grundstückskäufer sowie die Grundeigentümer aller angrenzenden Grundstücke unter Beiziehung eines Raumplaners nachweislich zu einem gemeinsamen Gespräch einladen, um im Sinne der gesetzl. Bestimmungen des Bgld. RPIG 2019 für alle Beteiligten eine Lösung für das verbleibende Aufschließungsgebiet zu finden. Diese Gespräche sollen innerhalb der nächsten 3 Wochen nach Beschlussfassung erfolgen.

Es entwickelt sich eine weitere eingehende Diskussion und schließlich stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der GR-Beschluss vom 01.07.2021, Bl.Zl. 19/21 aufgehoben werden soll und die Freigabe der gegenständlichen Teilflächen der Gstk.Nrn. 788 und 789 mit einer Fläche von 1.900 m² im Eigentum von Josef Zarich erfolgen soll. Hinsichtlich einer Lösungsfindung für das restliche AW-Gebiet in diesem Bereich sollen alle betroffenen Grundeigentümer, auch jene der angrenzenden Grundstücke, unter Einbindung aller im GR vertretenen Fraktionen sowie unter Beiziehung eines Raumplaners nachweislich zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen werden.

Bl.Zl. 26/2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 01.07.2021, Bl.Zl. 19/21 und erlässt in diesem Zusammenhang nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf, vom 22.07.2021, Zl. 26/2021, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 42/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes-Wohngebietes, Teilflächen der Grundstück Nrn. 788 und 789, KG Wulkaprodersdorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.900 m² ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichnetem Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde des Weiteren einstimmig beschlossen, dass hinsichtlich einer Lösungsfindung für das restliche AW-Gebiet in diesem Bereich alle betroffenen Grundeigentümer, auch jene der angrenzenden Grundstücke, unter Einbindung aller im GR vertretenen Fraktionen sowie unter Beiziehung eines Raumplaners nachweislich zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen werden sollen.

03)Allfälliges

*Vorsitzender berichtet, dass der Tausch bzw. die Sanierung der Dachflächenfenster in der Turn- und Mehrzweckhalle (Dichtbänder, Isolierung, ...) heute brutto mit ca. € 6.500,- beauftragt wurde. Die Arbeiten sollen noch in den Sommerferien erfolgen.

*Im Kindergarten zeichnet sich die Entwicklung ab, dass im nächsten KG Jahr eine größere Anzahl an Kindern die Betreuung auch am Nachmittag in Anspruch nehmen werden. Es wird daher nach Rücksprache mit der KG-Leiterin erforderlich, dass ein KG-Pädagogin zusätzlich mit 5 Wochenstunden die Betreuung der weiteren Gruppe übernimmt.

*In der letzten GR-Sitzung wurden die Kriterien für den Verkauf der Wr. Straße 13 festgelegt. Am heutigen Tag ist die Entscheidung darüber gefallen - beide Interessentinnen haben je 3 x gewürfelt und es wurde im Vorfeld vereinbart, dass die höhere Gesamtzahl den Zuschlag erhalten soll. Der Zuschlag ist an Handl Sandra erfolgt, die beim Würfeln die deutlich höhere Punkteanzahl erreicht hat. Die Entscheidungsfindung ist im Sitzungssaal des Gemeindeamtes im Beisein der beiden Interessentinnen, der Kinder von Sandra Handl, dem Bürgermeister und dem AL erfolgt, wobei über den Ablauf auch ein Protokoll verfasst wurde.

*Amtsleiter führt aus, dass es zu einem Ausfall der Straßenbeleuchtung im Bereich B 16/L265 bis zur Frauenärztin ua. aufgrund der Grabungsarbeiten durch die Strabag für das Netz Bgld. (Kabeltausch) gekommen ist. Das Straßenbeleuchtungskabel wurde zwar im Zuge der Arbeiten leicht beschädigt, der Hauptgrund für den Ausfall liegt aber darin, dass das Kabel mehrfach bereits repariert (Muffen) wurde. Mit der Netz Bgld. und der Strabag wurde nun vereinbart, dass ein neues Beleuchtungskabel in diesem Abschnitt verlegt wird. Die Grabungsarbeiten erfolgen kostenlos seitens der Strabag – die Kosten für das Kabel und die Verlegung übernimmt die Gemeinde. Die Arbeiten sollten bis spätestens nächste Woche Donnerstag abgeschlossen sein.

*Die im Jahr 2019 beschlossenen Maßnahmen im Bereich der Oberen Hauptstraße (Artner/Fuchs – Verlegung von Kanal/Wasser/Strom/Zufahrtsweg) wurden nach nunmehr vorliegender Umwidmung vereinbarungsgemäß ausgeführt.

*Die Arbeiten am Güterweg Untere Wiesen wurden begonnen - die Asphaltierungsarbeiten sollen nach erfolgter Ausschreibung Mitte bis Ende August erfolgen. Im Zuge der Absteckung des Weges wurde festgestellt, dass eine für den Wegverlauf notwendige Teilfläche von ca. 40 m² im Eigentum der Erhaltungsgemeinschaft steht – Diesbezüglich haben bereits Gespräche stattgefunden und es soll, nach Rücksprache mit der Agrarbehörde, eine Abtretung in das öffentl. Gut erfolgen.

*Frau Artner Johanna, als Eigentümerin des Grundstückes in der UG 6 (Grundstück neben dem Kindergarten), ist leider verstorben – es hat ein kurzes Gespräch mit dem Sohn gegeben, der mitgeteilt hat, dass die Zusage bezüglich des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde nach wie vor aufrecht ist.

*Bürgermeister führt aus, dass er im Hinblick auf die Anfrage von GV Schuster bezüglich Baustopp im Franziskusheim mit dem Leiter des Seelsorgeraumes Rücksprache gehalten hat und dieser mitgeteilt hat, dass es sich um keinen Baustopp, sondern um Lieferverzögerungen bei den Fliesen und ein Teil der Küche handelt. Er geht davon aus, dass bis Ende September die Arbeiten fertiggestellt sind.

*GV Schuster führt aus, dass in der letzten GR-Sitzung der Verkauf der O.H. 62 behandelt wurde und er richtet an den AL die Anfrage, ob es neben Hrn. Tinhof auch noch andere Interessenten für das Objekt gegeben hätte – wie z.B. Hr. Philipp Thomschitz, der an diesem Objekt Interesse gezeigt haben soll, ihm aber die Auskunft erteilt wurde, dass es mehrere Interessenten gäbe und das Objekt dzt. nicht verkauft werden würde.

AL führt aus, dass dieses Gespräch im Vorjahr stattgefunden hat und ihm damals die Auskunft erteilt wurde, dass lt. grunds. Festlegung im Zuge der Überarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes das Objekt nicht zur Verfügung stehe und es auch mehrere Interessenten dafür gegeben hatte. Er hat sich dann für das Objekt Wr.Str. 13 interessiert und auch ein Kaufsuchen an den Gemeinderat gerichtet, das aber kurz vor der Sitzung überraschend zurückgezogen wurde.

GR Schuster schlägt vor, dass man in Zukunft bei Verkauf eines Objektes zumindest all jene, die in den letzten beiden Jahren Interesse an diesem Objekt gezeigt haben über einen möglichen Verkauf informiert, u.a. um auch bessere Verkaufspreise zu erzielen.

Bürgermeister führt aus, dass es in den letzten Jahren bekannter Weise mehrere Anfragen bezüglich des Ankaufs der O.H. 62 gegeben hatte, das letzte vorliegende mit Abstand aber das beste war und auch die Kommunalsteuerkomponente dazukommt. Der Verkauf der Wr. Straße 13 an Thomschitz Philipp war ja bereits als eigener Punkt auf der Tagesordnung und wurde überraschender Weise per SMS einen Tag vor der Sitzung zurückgezogen. Hier jetzt zu interpretieren, dass er an einem anderen Grundstück, das größer und teurer ist und von dem auch noch der Altbestand abgerissen werden muss, Interesse hat, also mit dem hätte er, selbst wenn er es gewusst hätte, nicht gerechnet.

GR Mag. Krojer führt aus, dass die ehemalige Telefonzelle, nachdem der Aufstellungsort in der Hauptstraße für einigen Widerstand gesorgt hatte, nunmehr versetzt wurde (Rastplatz vor der Preinbrücke). Die aufwendige, gelungene Gestaltung der Telefonzelle, die nun als offenes Bücherregal genutzt werden soll, hat der junge Wulkaproduersdorfer Künstler Max Schuber übernommen und diese geht nun offiziell in Betrieb. Die Initiative ist ja damals vom ehemaligen GR Neuberger René ausgegangen und nachdem sie jetzt fertiggestellt ist, wird es dazu kommende Woche ein Flugblatt geben. Die Verwaltung des offenen Bücherregals übernimmt Tanja Kerschbaum.

GR Ing. Semeliker fragt nach, wann die in der letzten Sitzung beschlossenen 30 km/h-Beschränkungen aufgestellt werden.

Bürgermeister erwidert, dass diese im Vorfeld von der BH geprüft und freigegeben werden müssen.

In weiterer Folge stellt GR Ing. Semeliker die Anfrage, warum lt. SV einerseits 30 km/h Beschränkungen im Ortsgebiet zwingend erforderlich wurden und andererseits gerade im ersten Teilabschnitt der Feldgasse von der LB 16 kommend die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h kein Problem darstellt.

Bürgermeister erwidert, dass der SV mit dem Obmann des Verkehrsausschusses das gesamte Ortsgebiet abgefahren ist und ersucht, dass diese Anfrage im Zuge der nächsten VKA Sitzung direkt an den SV gerichtet wird.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen mehr kommt, schließt der Vorsitzende um 20:13 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger: